



Frau
Heike Ellen Wandner
Sudetenstr. 11a

31311 Uetze

Ansprechpartnerin: Frau Glomp

Telefon: (0421) 87843 - 2254

Telefax: (0421) 87843 - 2299

E-Mail: b.glomp@bge.de

Datum: 14. März 2005

Unser Zeichen: 67 B 00051-95 S Gp/AT



Ihre Erkrankung

Bescheid

Sehr geehrte Frau Wandner,

es wird abgelehnt, den Bescheid vom 06.11.1995, in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 25.04.1996, bestätigt durch Sozialgerichts-Urteil vom 14.03.2001, bestätigt durch Landessozialgerichts-Urteil vom 13.06.2002, zurückzunehmen.

Begründung

Nach § 44 Abs. 1 Satz 1 Sozialgesetzbuch – Verwaltungsverfahren – (SGB X) ist ein leistungsablehnender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen, soweit sich im Einzelfall ergibt, dass bei seinem Erlass das Recht unrichtig angewandt oder von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist. Damit ermöglicht diese Bestimmung eine Abweichung von der Bindungswirkung sozialrechtlicher Verwaltungsakte, die gemäß § 77 Sozialgerichtsgesetz (SGG) grundsätzlich von allen Beteiligten zu beachten ist. Bei der Überprüfung bestandskräftiger Verwaltungsakte ist nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts ein dreistufiges Verfahren einzuhalten. Zunächst ist zu prüfen, ob neue Tatsachen vorliegen. Sofern keine neuen Tatsachen vorgebracht werden, kann sich der Versicherungsträger ohne erneute Sachprüfung auf die Bestandskraft der vorangegangenen Bescheide berufen. Werden zwar neue Tatsachen oder Erkenntnisse vorgetragen und neue Beweismittel benannt, ergibt aber die Prüfung, dass die vorgebrachten Gesichtspunkte nicht tatsächlich vorliegen oder für die frühere Entscheidung nicht erheblich waren, darf sich der Versicherungsträger ebenfalls auf die Bindungswirkung der bereits erlassenen Bescheide berufen. Nur wenn die Prüfung zu dem Ergebnis führt, dass ursprünglich nicht beachtete Tatsachen oder Erkenntnisse vorliegen, die für die Entscheidung wesentlich sind, ist ohne Rücksicht auf die Bindungswirkung erneut zu entscheiden.

Neue Tatsachen oder Erkenntnisse, die zu einer Rücknahme des Bescheides vom 06.11.1995 führen könnten, sind von Ihnen nicht vorgetragen worden.

Aus den von uns angeforderten ärztlichen Berichten und Stellungnahmen geht hervor, dass das Vorliegen einer Polyneuropathie bei Ihnen nach wie vor nicht nachgewiesen ist.